

## I GRUNDLAGEN

### Art. 1 Name, Sitz, Rechtsform

Unter dem Namen "Schule und Elternhaus Villmergen" (S&E Villmergen) besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB.  
Sitz des Vereins ist das Domizil der jeweiligen Präsidentin/des jeweiligen Präsidenten.  
Der Verein ist als lokale Sektion S&E Schweiz angeschlossen und anerkennt deren Statuten.  
Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

- S&E Villmergen fördert und unterstützt die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen, Schul- und Gemeindebehörden.
- Im Zentrum der Tätigkeit steht, den Eltern zu helfen, die Entwicklung des Kindes in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht zu fördern. Ein entsprechendes Angebot in der Eltern- und Erwachsenenbildung unterstützt diese Aufgabe.
- Das Leitbild von S&E Schweiz konkretisiert die Grundsätze.

Das Tätigkeitsprogramm von S&E Villmergen umfasst unter anderem:

- Kurse, Vorträge, Projekte, Aktionen
- Mitgliederberatung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kontakte mit Schule und Behörde
- Gemeinsame Veranstaltungen für Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden
- Regelmässige Informationen der Mitglieder
- Stellungnahmen zu schul-, bildungs- und sozialpolitischen Fragen

### Art. 3 Zusammenarbeit

- Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung wird nach Möglichkeit angestrebt.

## II MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Mitgliederkategorien von S&E Villmergen sind:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

### Art. 4.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind

- Natürliche Personen: Einzelpersonen und Familien
- Juristische Personen: Kollektivmitglieder

Alle Mitglieder sind gleichzeitig auch Mitglieder von S&E Aargau sowie S&E Schweiz.

### Art. 4.2 Gönner

Gönner sind natürliche und juristische Personen, die keine Rechte und Pflichten besitzen mit Ausnahme der Bezahlung des vereinbarten Gönnerbeitrages.

### Art. 4.3 Ehrenmitglieder

Wer sich in besonderer Weise um S&E Villmergen oder das Erziehungswesen in Villmergen im Allgemeinen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (MV) zum Ehrenmitglied von S&E Villmergen ernannt werden.

### Art. 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung an die Sektion des Wohnortes oder an S&E Schweiz. Der Vorstand kann die Annahme verweigern. Über einen Rekurs entscheidet die nächste MV.
- Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Zentralsekretariat von S&E Schweiz.
- Nach Zuwiderhandlung gegen Zweck und Ziel des Vereins können Mitglieder durch die MV auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- Mit dem Verlust der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber des Vereins verloren.

## III ORGANISATION

### Art. 6 Organe

Die Organe von S&E Villmergen sind

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Revisionsstelle

### Art. 7 Mitgliederversammlung

- Die MV ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen. Gäste können teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

### **Art. 7.1 Aufgaben der MV**

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Aktuars/der Aktuarin
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen

### **Art. 7.2 Einberufung der MV**

Die MV wird alljährlich durch den Vorstand schriftlich spätestens drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Sie muss im ersten Halbjahr abgehalten werden. Eine ausserordentliche MV kann der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder verlangen. Anträge sind der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens 2 Wochen vor der MV zu senden.

### **Art. 7.3 Stimmrecht**

An der MV haben Einzelmitglieder 1 Stimme, Familienmitglieder 2 Stimmen (keine Stellvertretung möglich, bedingt Anwesenheit beider Elternteile), Kollektivmitglieder 3 Stimmen und Delegierte 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Ebenso verhält es sich bei der Aufnahme von nicht traktandierten Geschäften. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Ist eine Wahl unentschieden ausgefallen, entscheidet das Los.

### **Art. 8 Der Vorstand**

Als oberstes Vollzugsorgan ist er für die Planung und Umsetzung der Ziele des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der MV verantwortlich.

#### **Art. 8.1 Zusammensetzung**

- Der Vorstand setzt sich in der Regel aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern zusammen. Diese werden von der MV auf jeweils ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand kann der MV die Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten oder eines Co-Präsidiums vorschlagen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 8.2 Rechte und Pflichten**

Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins
- erledigt die ihm von der MV übertragenen Aufgaben
- plant und setzt das Tätigkeitsprogramm um
- Vertritt den Verein nach aussen
- ist zuständig für die Mitgliederwerbung
- setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein
- Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Ausrichtung von Spesenentschädigung, Sitzungsgeldern, Honorierung durch Naturalien richtet sich nach der Finanzlage der Sektion. Einzelheiten werden vom Vorstand geregelt. Rückwirkend können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

### **Art. 8.3 Vertretung des Vereins**

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

### **Art. 8.4 Die Aktuarin / der Aktuar**

Die Aktuarin/der Aktuar oder eine vom Vorstand bestimmte Person (z.B. Vereinssekretariat) führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das von der Präsidentin/vom Präsidenten und von der Aktuarin/vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

### **Art. 9 Die Arbeitsgruppen**

Zur Erfüllung spezieller Aufgaben kann der Vorstand zeitlich befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen arbeiten mit dem Vorstand eng zusammen. Eine Entschädigung richtet sich nach der Finanzlage der Sektion. Rückwirkend können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

### **Art. 10 Die Revisoren**

Die MV wählt zwei fachlich geeignete Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen oder ein Treuhandbüro als Rechnungsrevisorinnen/Revisoren. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie zu Händen der MV schriftlich Bericht.

## **IV FINANZIELLES**

### **Art. 11 Finanzen**

Die Einnahmen von S&E Villmergen setzen sich wie folgt zusammen

- Anteil an den Mitgliederbeiträgen von S&E Schweiz (S&E Schweiz rechnet ausschliesslich mit den Kantonalsektionen ab)
- Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen
- Subventionen
- Spenden und Sponsorengelder
- andere Aktivitäten

### **Art. 12 Mitgliederbeiträge**

- Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung von S&E Schweiz festgelegt.
- Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt zentral durch S&E Schweiz.

### **Art. 13 Haftung für Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten von S&E Villmergen haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Art. 14 Jahresrechnung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung ist auf Ende eines jeden Kalenderjahres zu erstellen.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 15 Statutenrevision**

Eine Änderung der Statuten erfolgt, wenn 2/3 der an der MV anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

### **Art. 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung von S&E Villmergen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der an der MV anwesenden Stimmberechtigten.

Ein allfällig vorhandenes Vermögen fällt der Kantonalsektion S&E Aargau oder S&E Schweiz zu. Diesen sind auch alle Unterlagen (Buchhaltung, Protokolle, Mitgliederkartei etc.) auszuhändigen.

### **Art. 17 Regelungen**

- Die Statuten von S&E Schweiz werden als vorrangig anerkannt.

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründerversammlung vom 22. März 2005 in Kraft.

Präsidentin

Aktuarin